

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170  
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40  
Telefax 030.40 81-4999  
post@dbb.de  
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die  
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften  
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

09.07.2015

GB 4 Krz/os  
Durchwahl: - 53 50

**Info-Nr.: 27/2015**

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

**am 9. Juli 2015 fand eine Verbändeanhörung zum Zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG-II) statt. Für den dbb nahm auf Einladung des Bundesministeriums für Gesundheit der stellvertretende Bundesvorsitzende, Ulrich Silberbach, teil. Der dbb hat zudem eine schriftliche Stellungnahme abgegeben (Anlage).**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die zweite Stufe der großen Pflegereform umgesetzt. Bereits mit dem Ersten Pflegestärkungsgesetz (BT-Drs. 18/1798) kam es zu deutlichen Leistungsausweitungen. Außerdem wurden besonders auf die Bedürfnisse von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz zugeschnittene Unterstützungs- und Entlastungsleistungen eingeführt. Der dbb hatte diesbezüglich eine umfassende Stellungnahme abgegeben und berichtet (vgl. dbb Info 49/2014 vom 25. September 2014).

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz wird nun endlich die seit Jahren vom dbb eingeforderte Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie des Begutachtungsverfahrens angegangen. Künftig werden bei der Frage der Pflegebedürftigkeit weniger verrichtungsbezogene Sachverhalte eine Rolle spielen. Vielmehr werden kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen bei psychischen Problemlagen sowie die Gestaltung des Alltagslebens in die Bewertung mit einbezogen. Der dbb begrüßt dies ausdrücklich, da so künftig besonders von Demenz betroffene Menschen, die aufgrund ihrer kognitiven Defizite zwar hilfebedürftig sind, nach bisherigem Recht durch ihre Mobilität mit unter nicht (oder nur eingeschränkt) zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählen, profitieren.

Der Gesetzentwurf folgt im Wesentlichen den Empfehlungen des bereits im Jahr 2006 von der Bundesregierung eingesetzten Expertenbeirates zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Künftig wird es statt der bisherigen drei Pflegestufen (plus Pflegestufe Null) fünf so genannte Pflegegrade geben. Insgesamt werden acht Bereiche definiert, in denen Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeitsstörungen vorliegen müssen, um die Einstufung in einen der fünf Grade der Pflegebedürftigkeit zu begründen. Diese Elemente bilden gemeinsam die Grundlage des neuen Begutachtungsverfahrens.

Es sind dies Einschränkungen in folgenden Bereichen (jeweilige Gewichtung in Klammern, neu aufgenommene Bereiche fett gedruckt):

1. Mobilität (10%),
2. **Kognitive Fähigkeiten** (7,5%)\*,
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen** (7,5%)\*,
4. Selbstversorgung (40%),
5. **Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen** (20%),
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte** (15%),
7. **Außerhäusliche Aktivitäten**\*\*
8. Haushaltsführung\*\*.

Bei den Aspekten 2 und 3 wird jeweils der höhere von beiden Werten genommen und mit 15 Prozent gewichtet. Die Bereiche 7 und 8 gehen nicht direkt in den Gesamtpunktwert ein sondern sollen nur die Pflegeberatung verbessern.

Die Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI), die Leistungen für Tages- und Nachtpflege sowie die der Verhinderungspflege (§§ 39, 41 SGB XI), der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) und die Leistungen bei stationärer Unterbringung (§ 43 SGB XI) werden einheitlich auf die neue Systematik der Pflegegrade überführt, wobei es an einigen Stellen zu betragsmäßigen Anhebungen der Leistungen kommt. Hierbei gelten großzügige Bestandsschutzregelungen.

Die aus Sicht des dbb signifikanteste Verbesserung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen besteht in der vorgesehenen Loslösung der Eigenanteile bei stationärer Pflege vom Grad der Pflegebedürftigkeit. In der Vergangenheit führte eine höhere Pflegestufe dazu, dass die Preise der stationären Einrichtungen oftmals deutlich stärker stiegen als dies die erhöhte Sachleistung der Pflegekasse tat. Dies führte dazu, dass sich die Betroffenen in vielen Fällen stark steigenden Eigenleistungen gegenübersehen. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes stellte damit in der Vergangenheit ein unkalkulierbares finanzielles Risiko dar. Künftig wird es einen einheitlichen Eigenbetrag pro Pflegeeinrichtung geben, der unabhängig von dem ermittelten Pflegegrad ist. Auch hier gelten die Übergangs- und Bestandsschutzregelungen. Der dbb hat diesen Paradigmenwechsel ausdrücklich begrüßt, wird doch den Betroffenen nun erstmals seit Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 finanzielle Planungssicherheit gegeben. Außerdem erleichtern die einheitlichen Eigenanteile die Vergleichbarkeit der einzelnen Einrichtungen.

In Bezug auf die rentenrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger entbindet eine Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Wochenstunden leider nach wie vor die Pflegekasse von der Pflicht, Rentenversicherungsbeiträge zu leisten. Dies geht nach Ansicht des dbb an der Realität der Betroffenen vorbei. Immer häufiger müssen Pflegetätigkeiten im Familienkreis zusätzlich zu einer mehr als 30 Wochenstunden umfassenden Beschäftigung übernommen werden. Anstatt diese Doppelbelastung ausdrücklich anzuerkennen, werden die Pflegenden

de facto sogar schlechter gestellt als Personen, die weniger arbeiten. Diese Ungleichbehandlung sollte aus Sicht des dbb behoben werden. Entsprechend hat der dbb in seiner schriftlichen Stellungnahme eine Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge auch für Personen, die stärker zeitlich in ihr reguläres Beschäftigungsverhältnis eingebunden sind, gefordert.

Um die Neuregelungen zu finanzieren wird der Beitragssatz zum 1. Januar 2017 um weitere 0,2 Prozentpunkte des sozialversicherungspflichtigen Einkommens erhöht. Die Kosten für die Überleitung in das neue System sowie der Bestandsschutz werden aus dem Ausgleichsfonds und damit der Liquiditätsreserve der Pflegeversicherung bezahlt. Der dbb trägt die Beitragssatzsteigerung auch wegen der teils deutlichen Leistungsverbesserungen mit. Allerdings hat der dbb in seiner Stellungnahme Skepsis gegenüber der Feststellung im Referentenentwurf geäußert, der Beitragssatz könne bis zum Jahr 2022 stabil gehalten werden.

Das Bundeskabinett wird sich voraussichtlich am 12. August 2015 mit dem Gesetzentwurf befassen. Die erste Lesung im Deutschen Bundestag ist für den 25. September vorgesehen. Das Gesetz soll größtenteils zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Mit kollegialen Grüßen

Dauderstädt  
Bundesvorsitzender

**Anlage**